

Universität Bayreuth
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

<p>KURZBERICHTERSTATTUNG ÜBER SPORTEREIGNISSE</p>
--

Seminararbeit für das
Hauptseminar im Fach Recht für Sportökonomien
im WS 2000/2001

Leitung: Stephan Götze

Verfasser: Thomas Assenbrunner
07. Fachsemester Sportökonomie

Abgabetermin: 08. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	Seite 3
II.	Darstellung des Sachverhalts der Urteile	Seite 3
III.	Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidung	Seite 5
IV.	Rechtsanwendung durch das Gericht	Seite 8
V.	Zusammenfassung	Seite 14

I. Einleitung

Im Zuge der wachsenden Freizeit der Menschen hat Sport in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung gewonnen. Sowohl die aktive körperliche Betätigung als auch der passive Sportkonsum. Die Medien, insbesondere das Fernsehen trugen diesem Trend Rechnung, wodurch der Anteil von Sportsendungen am Sendesamt volumen kontinuierlich anstieg. „1989 waren in den Programmen der ARD, ZDF, RTL-Plus und SAT-1 insgesamt 1019 Stunden Tennis, 449 Stunden Fußball und 258 Stunden Eishockey zu sehen.“¹ Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung bilden eigene Sportsendeanstalten, wie das Deutsche Sportfernsehen (DSF) oder Eurosport, die 24 Stunden täglich von Sportereignissen rund um den Globus berichten. Ausgehend von diesem Trend entwickelte sich in den letzten Jahren eine heftige juristische Diskussion um die sogenannte Kurzberichterstattung über Sportereignisse. Klarheit in die Angelegenheit brachte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit befasst sich mit dem Sachverhalt, wie er sich vor dem Urteil darstellte. Anschließend wird beleuchtet in welchen rechtlichen Rahmen sich das Urteil bewegt und wie das Gericht letztendlich hinsichtlich der Klage entschied.

II. Darstellung des Sachverhalts des Urteils

Seit 1984 besteht in der Bundesrepublik Deutschland das duale Rundfunksystem. Durch die Gründung neuer privater Fernsehsender hat der Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunkanstalten um die Gunst des Zuschauers in den letzten Jahren zugenommen. Während das private Fernsehen früher vor allem durch aktuelle Spielfilme und Erotikprogramme versuchte, die Einschaltquoten zu steigern, rückt heute die Übertragung sportlicher Großereignisse immer mehr in den Vordergrund. Durch den Erwerb bundesdeutscher TV-Rechte und der damit verbundenen exklusiven Übertragung bietet sich dem „(...) privaten Rundfunk eine unvergleichbare Chance, die eigene Attraktivität ganz wesentlich zu steigern (...)“.²

¹ (Kruse, 1991, S.17)

² (Steiner, 1990, S.39)

Die beschriebene Entwicklung begann bereits Ende der 80iger Jahre als RTL im Sommer 1989 exklusiv das Tennisturnier von Wimbledon übertrug. Aufgrund des damaligen Stands der Technik konnte RTL aber nicht flächendeckend empfangen werden, wodurch erhebliche Lücken in der Versorgung der Fernsehzuschauer entstanden. Da auch keine Berichterstattung in den öffentlich-rechtlichen Programmen stattfand, war rund „(...) die Hälfte aller Haushalte tatsächlich vom Konsum dieses Ereignisses ausgeschlossen (...).“³ Daraufhin entbrannte in der Öffentlichkeit eine heftige Diskussion über die Kurzberichterstattung im Fernsehen. Die Zuschauer erwarteten, wenigstens in den aktuellen Sendungen durch kurze Nachrichtenfilm über wichtige Sportereignisse informiert zu werden. Wenn aber TV-Rechte exklusiv vergeben würden, könnten andere Sender nicht mit Fernsehbildern berichten, sofern sie keine Zweitrechte erwerben können.

Um diesem Problem zu entgegen wurde am 15. März 1990 von den Bundesländern ein Staatsvertrag unterzeichnet, der den Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987 novelliert und ein Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung gesetzlich regelt. Die am 1. August 1991 in Kraft getretenen Bestimmungen wurden unverändert in Art. 1 § 4 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 übernommen „(...) und haben sich durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26. August / 11. September 1996 lediglich in der Nummerierung (§ 5), nicht im Inhalt geändert.“⁴

Nach Auffassung der Länder bedurfte es einer gesetzlichen Regelung, da es in der Praxis wiederholt zu Unsicherheiten bei der rechtlichen Beurteilung des Rechts auf Information und Berichterstattung gekommen war – besonders in Fällen in denen exklusive Senderechte vergeben worden waren. Noch vor der Unterzeichnung des Staatsvertrages übernahm Nordrhein-Westfalen die Regelung zur Kurzberichterstattung in das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-G) und in das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG).

Nach § 3a WDR-G/LRG wird jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter erlaubt, lizenzgebührenfrei über alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen von allgemeinem Informationsinteresse in Form von Kurzberichten zu informieren. Die Regelung bezieht sich somit nicht nur auf Sportveranstaltungen, aber sollen diese uns hier besonders interessieren. Das Kurzberichterstattungsrecht beinhaltet auch ein Zutrittsrecht zu den entsprechenden Sportstätten, um dort die Signale für eigene

³ (Kruse, 1991, S.11)

⁴ (Summerer, 1998, S.116)

Sendezwecke selbst zu erzeugen. In der Regel wird das Geschehen zur nachfolgenden Produktion eines Kurzberichts aufgezeichnet, aber auch eine kurzzeitige Direktübertragung wäre erlaubt. Von besonderem Interesse sind noch die Bestimmungen des zweiten Absatzes, wonach sich die unentgeltliche Kurzberichterstattung auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. In der Regel beträgt die zulässige Obergrenze 90 Sekunden.

Nach der Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung kam es in der Bundesrepublik zu einer umfangreichen verfassungsrechtlichen Diskussion. Bereits 1991 wurde das Nordrhein-Westfälische Recht, das inhaltlich nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages in allen Bundesländern galt, durch einen Normenkontrollantrag der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe angegriffen.

Da das Urteil erst 1998 gefällt wurde, kam es derweil zu einer Reihe von Klagen vor ordentlichen Gerichten. Dabei lehnten sowohl das LG Duisburg, das LG Leipzig, als auch das OLG Bremen die Anträge privater Fernsehsender auf unentgeltliche Kurzberichterstattung von Fußballbundesligaspielen ab. 1997 griff die Europäische Union das Thema auf und ergänzte die Fernseh-Richtlinie. Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung nicht exklusiv übertragen werden können und somit einem Großteil der Bevölkerung vorenthalten bleiben. Man reagierte damit auf die Ausbreitung des Abonnenten-Fernsehens.

III. Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidung

Die Bundesregierung begründete ihren Normenkontrollantrag von 1991 mit der Unvereinbarkeit des § 3a WDR-G/LRG mit dem Grundgesetz. Nach Ihrer Auffassung verstoßen die Vorschriften gegen mehrere Grundrechte.⁵

1. Das Recht auf Kurzberichterstattung schränke das Eigentum in verfassungswidriger Weise ein

⁵ (ZUM, 1998, S. 242-244)

Auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stelle Eigentum im Sinne von Art. 14 GG dar. Dazu gehörten alle Wirtschaftlichen Erwerbspositionen, die auf einer vorhandenen Organisation sächlicher, persönlicher und sonstiger Mittel gründeten. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere von Sportveranstaltungen, könne demnach Ausfluss des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sein und folglich von Art. 14 I GG erfasst werden. Die vertragliche Einräumung von Übertragungsrechten an TV-Veranstalter geschehe in Ausübung der Eigentumsposition und werde damit vom Schutzgehalt des Art. 14 I GG erfasst. Die angegriffene Regelung erlaubt, dass eine Vielzahl von Fernsehveranstaltern das Ereignis aufzeichne und Kurzberichte darüber anfertige. Dadurch werde auf die Verfügungsmacht der Veranstalter über die Senderechte und deren wirtschaftliche Verwertung in mehrfacher Hinsicht eingewirkt.

Das angegriffene Recht auf Kurzberichterstattung führe auch zu einer Wertminderung der Senderechte. In Zeiten des „information overflow“ ist das Publikum von Unterhaltung überflutet. Falls nun eine Vielzahl von Sendern die attraktiven Höhepunkte europaweit ausstrahlen könne, werde unter Umständen das Interesse an der Verfolgung der gesamten Veranstaltung beseitigt. Außerdem eröffneten sich durch die vollständige Aufzeichnung der Veranstaltung umfangreiche Missbrauchsmöglichkeiten und eine weltweite Kontrolle der gesetzeskonformen Nutzung des Materials sei unmöglich. Auch dies mindere die Senderechte.

Schließlich schränke die Kurzberichterstattung auch die Verwertungsmöglichkeiten ein. Bei Exklusivvergabe der Rechte werde eine zeitversetzte Übertragung vereinbart, damit der Besuch der Veranstaltung nicht leide. Diese Vereinbarung sei unmöglich wenn die Sender „live“ berichten dürfen.

Mit den Regelungen zur Kurzberichterstattung überschreite der Landesgesetzgeber auch die Grenze der Gemeinwohlverpflichtung nach Art. 14 II GG. Allein das große Publikumsinteresse mache die Teilhabe an Veranstaltungen mit Spitzensportlern noch nicht zu einer Forderung des Gemeinwohls. Sportveranstaltungen seien nur nach der Maßgabe der Veranstalter öffentlich, wodurch Rechte auf Berichterstattung der vertraglichen Begründung und nicht einer gesetzlichen Verfügung bedürften.

Auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde verstoßen, da das gesetzliche Ziel auch durch die weniger belastende Erweiterung des § 50 Urhebergesetz erreichbar sei. Diese hätte auch den Vorteil, dass die Rechte der Veranstalter

weitgehend unberührt blieben und auch der Inhaber der Exklusivrechte würde weniger belastet.

2. Die Unverhältnismäßigkeit der Regelung führe auch zu einer Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG

Die Veranstalter von großen Sportveranstaltungen, in diesem Fall die Fußballvereine der ersten und zweiten Bundesliga, sowie Kulturveranstalter erfüllen die Voraussetzungen um vom Schutzgehalt des Art. 12 I GG erfasst zu werden. Auch die Berufsfreiheit der Akteure und der Exklusivrechteinhaber werde verletzt. Erwerb und Nutzen der Exklusivrechte seien durch die Berufs- und Unternehmerfreiheit aus Art. 12 I GG geschützt.

3. Die Regelung verstoße ebenso gegen Art. 2 I GG

Dies folge aus der Missachtung der Gemeinwohlbindung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

4. Das Recht am eigenen Bild der einzelnen Akteure, eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG werde verletzt.

Zwar würden sportliche Leistungen urheberrechtlich nicht geschützt, dennoch seien sie Ausfluss einer individuellen Persönlichkeitsentfaltung und daher infolge des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes gegen ein beliebiges „Sich-Verfügbar-Machen“ durch Dritte geschützt. Einschränkungen dieses Grundrechts könnten nur durch ein überwiegendes Allgemeinwohlinteresse, aber nicht durch schlichte Unterhaltungsinteressen begründet werden.

5. Eingegriffen werde in die Medienfreiheit (Art. 5 I S. 2 GG) der Rundfunkveranstalter und der sonstigen Rechteinhaber, die über vertragliche Sonderrechte verfügen.

Nach dem 1.01.1990 erworbene Exklusivrechte entstünden mit dem Makel einer wirtschaftlichen Entwertung. Die Garantie der Rundfunkfreiheit betreffe auch die Beschaffung und Weitergabe von Information durch diejenige, die nicht selbst Rundfunkveranstalter sind.

Begrenzt werde die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 II GG durch die allgemeinen Gesetze. Es sei schon fraglich ob die angegriffene Regelung dem Allgemeinheitserfordernis genüge. Bei mehreren Anmeldungen müssten nämlich nach § 3a V S. 3 WDR-G/LRG zunächst solche Sender berücksichtigt werden, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge seien dies nur die öffentlich-rechtlichen Anstalten, so dass man denken könne es handle sich um ein die privaten Sendeanstalten belastendes Sonderrecht.

6. Auch das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung der Veranstalter aus Art. 13 I GG werde verletzt.

Der Begriff der „Wohnung“ in Art. 13 I GG umfasse auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume. Das Zutrittsrecht der Fernsehveranstalter, die die Kurzberichterstattung durchführen beziehe sich eindeutig auf Betriebsräume.

7. Verstoßen werde teilweise gegen die grundgesetzliche Kompetenzordnung, weil der Landesgesetzgeber in § 3a V S. 4 und VI S. 1 WDR-G/LRG in der Sache urheberrechtliche Regelungen treffe, obwohl der Bund dafür die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Nr. 9 GG habe.

Nach § 87 I Nr. 1 und 2 Urhebergesetz sei Dritten sowohl die zeitgleiche als auch eine zeitlich versetzte Ausstrahlung von Funksendungen verboten. Durch § 3a V S. 4 WDR-G/LRG erfahre das durch Bundesrecht begründete Leistungsschutzrecht eine landesrechtliche Einschränkung, die im Bundesrecht nicht vorgesehen sei. Entsprechendes gelte für das Vernichtungsgebot aus § 3a VI S. 1 WDR-G/LRG.

IV. Rechtsanwendung durch das Gericht

Zum Antrag der Bundesregierung nahmen mehrere Parteien Stellung. Sowohl die Landesregierung und der Landtag von Nordrhein-Westfalen als auch die Landesregierungen der übrigen Bundesländer sprachen sich für die Regelung zur Kurzberichterstattung aus. Ebenso äußerten sich die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF).

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) und der Deutsche Fußball-Bund (DFB) unterstützten hingegen den Antrag der Bundesregierung.

Am 17. Februar 1998 kam es dann zur Urteilsverkündung. Demzufolge erachtet das Bundesverfassungsgericht das nachrichtenmäßige Kurzberichterstattungsrecht im Fernsehen nach § 3a WDR-G/LRG im Kern mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Gericht begründete seine Entscheidung folgendermaßen: ⁶

1. Das Land Nordrhein-Westfalen war nach Art. 70 I GG zum Erlass der Regelung befugt.

§ 3a WDR-G/LRG ist keine Regelung des Urheberrechts, sondern unterliegt dem Bereich des Rundfunkrechts, wodurch es in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Dies steht für das Kurzberichterstattungsrecht selbst außer Frage, aber es gilt auch für die Teilregelungen der Weitergabepflicht in § 3a V S. 4 und der Vernichtungspflicht in § 3a VI S. 1. Während sich § 87 Urhebergesetz auf die Funksendung (= die aus dem Material aufbereitete und ausgestrahlte Funkform) bezieht, haben die genannten Teilregelungen das für die Sendung auswertbare Material zum Gegenstand.

Kann man, wie in diesem Fall die Teilregelungen verschiedenen Kompetenzbereichen zuordnen, so muss aus dem Regelzusammenhang geschlossen werden, wo sie ihren Schwerpunkt haben.

2. Im Kern ist die angegriffene Regelung mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG vereinbar. Allerdings wird bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen dieses Grundrecht verletzt, da das Recht auf Kurzberichterstattung unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann. (siehe Punkt b)

a) Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG umfasst auch jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft. Bei den öffentlichen Veranstaltungen, die Gegenstand des Kurzberichterstattungsrechts sind, wird die berufsmäßige Durchführung die Regel sein. Aber auch kommerzielle Veranstalter und Mitwirkende an den Veranstaltungen sind berufsmäßig tätig. Der grundrechtlichen Schutz des Art. 12 I GG erstreckt sich auf den Beruf in all seinen Aspekten und somit auch auf die wirtschaftliche Verwertung der beruflich erbrachten Leistung. Darunter fällt auch die Veräußerung der Fernsehrechte, die bei großen Sportveranstaltungen als Haupteinnahmequelle dient.

⁶ (ZUM, 1998, S. 247-252)

Damit genießen also die vom Kurzberichterstattungsrecht erfassten Tätigkeiten den Schutz der Berufsfreiheit. In verschiedener Weise greift die Regelung nun in dieses Grundrecht ein.

Sie beeinträchtigt die berufliche Dispositionsfreiheit des Veranstalters durch die Verpflichtung Fernsehsendern, denen er keine vertraglichen Übertragungsrechte eingeräumt hat die Kurzberichterstattung zu erlauben und sogar die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Dadurch kommt es zu einer Minderung des wirtschaftlichen Wertes der Übertragungsrechte. Wirtschaftliche Einbußen durch die Kurzberichterstattung der Konkurrenz muss auch derjenige Sender hinnehmen, der die Exklusivrechte erworben hat.

In ihrer Berufsfreiheit berührt werden zudem Mitwirkende an der Veranstaltung, sofern sie über eigene Fernsehverwertungsrechte verfügen.

Trotzdem sind die eben genannten Eingriffe mit Art. 12 I GG vereinbar, da dem Recht auf Kurzberichterstattung vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls zugrunde liegen und das Grundrecht nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Der Gesetzgeber wollte nicht nur die flächendeckende Versorgung der Fernsehzuschauer gewährleisten, sondern es sollten auch die Fernsehveranstalter in die Lage versetzt werden, eigenständig zumindest nachrichtenmäßig über Veranstaltungen zu berichten. Diese Gewährleistung der freien Informationstätigkeit und des freien Informationszugangs ist ein wesentliches Anliegen des GG und somit handelt es sich um Gemeinwohlgründe von erheblichen Gewicht.

Der Gemeinwohlbezug erfährt auch dadurch keine Einschränkung, dass die großen privaten Sendeanstalten inzwischen über eine entsprechende Reichweite der öffentlichen Programme verfügen. Denn eine ähnliche Gefahr ergibt sich auch durch das bezahlte Fernsehen (Pay-TV oder Pay-per-view). Werden Großereignisse künftig nur noch dort übertragen, bleibt wiederum ein Großteil der Bevölkerung außen vor.

Des Weiteren erwarten Zuschauer in dem jeweils bevorzugten oder eingeschalteten Programm über bedeutende Ereignisse unterrichtet zu werden, wodurch sich ein legitimes Interesse aller Sendeanstalten, über solche Ereignisse berichten zu können ergibt. Im Interesse des Gemeinwohls liegt auch die Verhinderung von Informationsmonopolen.

Ein Gemeinwohlbezug der Regelung ergibt sich auch aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Rundfunkfreiheit in Art. 5 I S. 2 GG. Sie dient der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, die nur unter den Bedingungen umfassender und wahr-

heitsgemäßer Information gelingen kann. Die Informationsfunktion des Fernsehens beinhaltet nun auch Berichte über herausragende Sportveranstaltungen. Sie erfüllen neben dem Unterhaltungswert auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion, indem sie Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen bieten und für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung sorgen.

Das Ziel einer umfassenden Berichterstattung, wie in Art. 5 I S. 2 GG gefordert, wäre durch die Monopolisierung der Übertragung von Veranstaltungen von allgemeinem Informationsinteresse bei einem einzelnen Sender gefährdet. Solche Informationsmonopole begünstigen eine uniforme Information und stehen dadurch im Widerspruch zum Grundgesetz der Rundfunkfreiheit.

Das Recht auf Kurzberichterstattung wahrt auch, bei verfassungsgemäßer Auslegung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist zum Erreichen des Gesetzeszwecks geeignet.

Dagegen stellt die von der Regierung angestrebte Erweiterung des urheberrechtlichen Zitierrechts in § 50 Urhebergesetz kein weniger belastendes Mittel dar, das den Gesetzeszweck auch erreichen würde. Durch die Erweiterung hätten Fernsehveranstalter lediglich begrenzten Zugriff auf Sendematerial des Erstverwerters und ein eigener zusammengestellter Bericht würde ihnen nicht erlaubt.

Auch die von den Sportverbänden eingebrachte Möglichkeit, den Gesetzeszweck durch den Erwerb vertraglicher Nachverwertungsrechte zu erfüllen, scheidet aus. Das private Vertragsrecht vermag die Informationsaufgabe der Medien nicht ausreichend zu sichern, da es den Informationszugang vom Willen des Rechteinhabers abhängig macht und ihm so die Möglichkeit eröffnet, seinem Eigeninteresse den Vorrang einzuräumen.

Durch die Regelung wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn Rechnung getragen, da sie die umfassende Information über Ereignisse von allgemeiner Bedeutung im Fernsehen ermöglicht und somit einem hoch bewerteten Gemeinwohlzweck dient.

b, Das Kurzberichterstattungsrecht verstößt allerdings in zwei Aspekten gegen die Berufsfreiheit des Art. 12 I GG.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des Zeitpunkts der Kurzberichterstattung ergibt sich, wenn der Erwerber der Erstverwertungsrechte und der Veranstalter im Interesse einer hohen Zuschauerpräsenz, eine

vertragliche Karenzzeit zwischen Veranstaltungsschluß und TV-Übertragung vereinbart haben. Die vertraglichen Erstverwertungsrechte würden an Wert verlieren, wenn der Kurzbericht kurz nach oder sogar während der Veranstaltung gesendet werden dürfte. Diese Umstände fordern eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschriften, derzufolge das Kurzberichterstattungsrecht nicht vor beziehungsweise gleichzeitig mit dem vertraglich begründeten Übertragungsrecht ausgeübt werden darf.

Ein weiterer Verstoß gegen die Berufsfreiheit liegt in der Möglichkeit, das Recht auf Kurzberichterstattung unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Den dadurch begünstigten Sendern ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts durchaus zuzumuten. Allerdings darf die Festlegung der Höhe des Entgelts nicht in die Hände der Veranstalter fallen, sondern der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass das Kurzberichterstattungsrecht nicht durch überhöhte Entgelte ausgehöhlt wird.

3. Werden die in § 3a WDR-G/LRG genannten Veranstaltungen nicht berufsmäßig durchgeführt, berührt die Regelung die in Art. 2 I GG verankerte Garantie der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit.

Allerdings wird diese vom Recht auf Kurzberichterstattung nicht verletzt. Personen, die solche Veranstaltungen nicht berufsmäßig durchführen werden nicht in unzumutbarer Weise belastet, da die Tätigkeit als Veranstalter nicht die Existenzgrundlage bildet.

4. Die Regelung berührt nicht die Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG, soweit die Betroffenen urheberrechtliche Leistungsschutzrechte genießen, die Eigentum im Sinn von Art. 14 I GG sind.

Diese werden von dem Kurzberichterstattungsrecht gemäß § 3a I S. 3 WDR-G/LRG ausgenommen. Gleiches gilt für Exklusivverträge, die vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossen wurden. Auch darauf findet die Regelung gemäß § 56b WDR-G/§ 69 LRG keine Anwendung.

5. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Art. 13 I GG ist nicht verletzt.

Zum Schutz der Wohnung hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff weit ausgedehnt, wodurch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume eingeschlossen sind. Das

Zutrittsrecht in § 3a WDR-G/LRG greift in dieses Recht zwar ein, dies ist verfassungsrechtlich aber nicht zu beanstanden.

6. Die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I S. 2 GG wird nicht verletzt.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit ist verfassungskonform, wenn das Ziel der Rundfunkfreiheit gefördert wird und die von Art. 5 I S. 2 GG geschützten Interessen berücksichtigt werden. Dies ist beim Recht auf Kurzberichterstattung der Fall. Die Informationspluralität wird gesichert und der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht wird entgegengewirkt.

7. Die Regelung ist mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG vereinbar.

Durch das Kurzberichterstattungsrecht wird das Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild zwar beeinträchtigt aber nicht verletzt. Das Persönlichkeitsrecht unterliegt nämlich wegen des Vorbehalts in Art. 2 I GG Einschränkungen, die hier zum Tragen kommen. Die Beschränkung des Rechts am eigenen Bild durch die Regelung wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

8. Die teilweise Unvereinbarkeit von § 3a WDR-G/LRG mit Art. 12 I GG führt nicht zur Nichtigkeit der Regelung.

Sie darf weiterhin angewendet werden. Jedoch muss der Gesetzgeber innerhalb von fünf Jahren ab Verkündung des Urteils für eine Korrektur der Vorschrift sorgen. Die lange Frist macht es dem Gesetzgeber möglich die Veränderungen, die derzeit im Bereich des Fernsehens im Gange sind zu berücksichtigen.

V. Zusammenfassung

Mit der Einführung des dualen Rundfunksystems begann Ende der 80iger Jahre ein heftiger Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Ein wichtiges Zugpferd im Kampf um die Quote ist damals wie heute der Sport. Durch den Erwerb exklusiver Senderechte an sportlichen Großereignissen wollten die privaten Sender die Attraktivität ihres Programms steigern. Dies hatte allerdings zur Folge, dass ein Großteil der Bevölkerung die Veranstaltung nicht verfolgen konnte. Daraufhin wurde die umfangreiche Regelung zur Kurzberichterstattung eingeführt, die es jedem in Europa zugelassenen Sender erlaubt, unentgeltlich über alle Veran-

staltungen von allgemeinem Informationsinteresse durch Kurzberichte zu informieren. Nachdem in der Folge eine heftige verfassungsrechtliche Diskussion entbrannt wurde 1991 von Seiten der Bundesregierung ein Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht erhoben, mit dem Ziel die Bestimmungen für nichtig zu erklären. Die Regierung begründete ihren Antrag mit einem Verstoß gegen eine Reihe von Grundgesetzen. 1998 kam es zur Urteilsverkündung, derzufolge das Recht auf Kurzberichterstattung als grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Lediglich bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen verstoße es gegen Art. 12 GG, dieses Recht unentgeltlich auszugestalten.

Jedoch führt die teilweise Unvereinbarkeit mit Art. 12 GG nicht zu einer Aufhebung der Regelung. Stattdessen wird dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht auferlegt, um strittige Punkte noch zu beseitigen.

Literaturverzeichnis

Kruse, J. (1991). Wirtschaftliche Wirkungen einer unentgeltlichen Sport-Kurzberichterstattung im Fernsehen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Steiner, U. (1990). Sport und Medien aus verfassungsrechtlicher Sicht. In U. Steiner (Hrsg.), Sport und Medien (S. 39-55). Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag

Summerer, Th. (1998). Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.2.1998. Zeitschrift für Sport und Recht, S. 116-120

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (1998). Rechtsprechung zur Kurzberichterstattung im Fernsehen, S. 240-252